

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabchluss 2019 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Amelsbüren**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**
- ▶ **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Gesamtabchluss 2019 gem. § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 26.10.2022 folgendes beschlossen:

Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss **2019** der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 4.461.630.077,77 € und einem Gesamtjahresüberschuss von 23.931.450,88 € (§ 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

Dem Oberbürgermeister wird für den Gesamtabchluss **2019** durch die Ratsmitglieder Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 116 Abs. 9 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2019 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 116 Abs. 4 i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 18. Januar 2023

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Amelsbüren

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Amelsbüren, Flur 37, Flurstück 4. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Münster an der Haus Tinnen 85 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Amelsbüren, Flur 37, Flurstück 56. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 23.1.2023 zur Geschäftsbuchnummer **22-0763T** in der Zeit vom 3.2.22 bis 6.3.2023 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Greverer Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 19. Januar 2023

Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, ÖbVI

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Vermessung des in 48163 Münster gelegenen Grundstücks mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung	Amelsbüren
Flur	24
Flurstück	92
Grenzniederschrift	19.12.2022
ÖbVI-GB-Nr.	3505

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des vorgenannten Grundstücks. Weil der/die Eigentümer/-in eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte/r nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48163 Münster gelegene Grundstück (Straßenfläche „Am Inkmanns Holz“) mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung	Amelsbüren
Flur	24
Flurstück	108
Eigentümer/in	Wege (Nicht ermittelter Eigentümer)

Eigentümer konnten für dieses Grundstück bisher nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die **Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung** von Grundstücksgrenzen **durch Offenlegung** der vorgenannten **Grenzniederschrift** im Zeitraum von

Montag, den 20.2.2023 bis Freitag, den 24.3.2023 von 9 Uhr bis 16 Uhr in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Werner Trippler, Hagenkamp 208, 48308 Senden, Festnetz 02597 69697-0, Mobil 0170 5210521**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Inhabern Grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache, diese kann telefonisch erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münster (Öffentlicher Aushang am Eingang Syndikatplatz - Stadthaus 1) ist zusätzlich im Internet unter **<https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt>** einsehbar.

Senden, den 23. Januar 2023

Dipl.-Ing. Werner Trippler
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1 (Fortsetzung auf Seite 13)

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Middelstraße von der Münsterstraße bis zum Von-Walsen-Weg.

Der Von-Walsen-Weg von der Straße Holtrode bis vor Hausnummer 75.

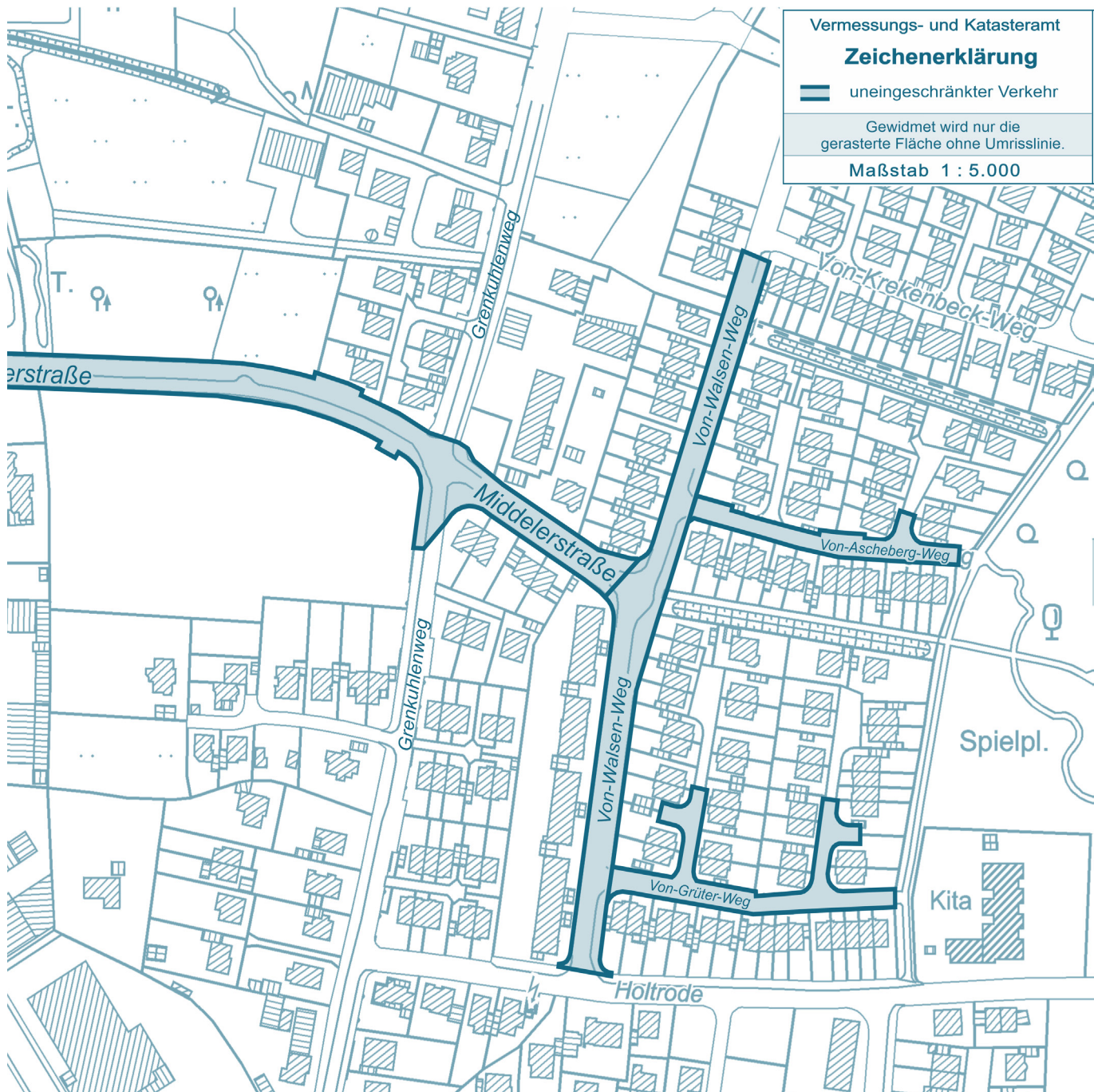
Der Von-Ascheberg-Weg abweigend vom Von-Walsen-Weg ohne die erste Stichstraße inclusive der Wendemöglichkeit bei den Hausnummern 25, 27 und 47.

Der Von-Grüter-Weg abweigend vom Von-Walsen-Weg einschließlich der ersten Stichstraße bis zu den Hausnummern 5 und 31 und der zweiten Stichstraße bis zu den Hausnummern 47 und 69a.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

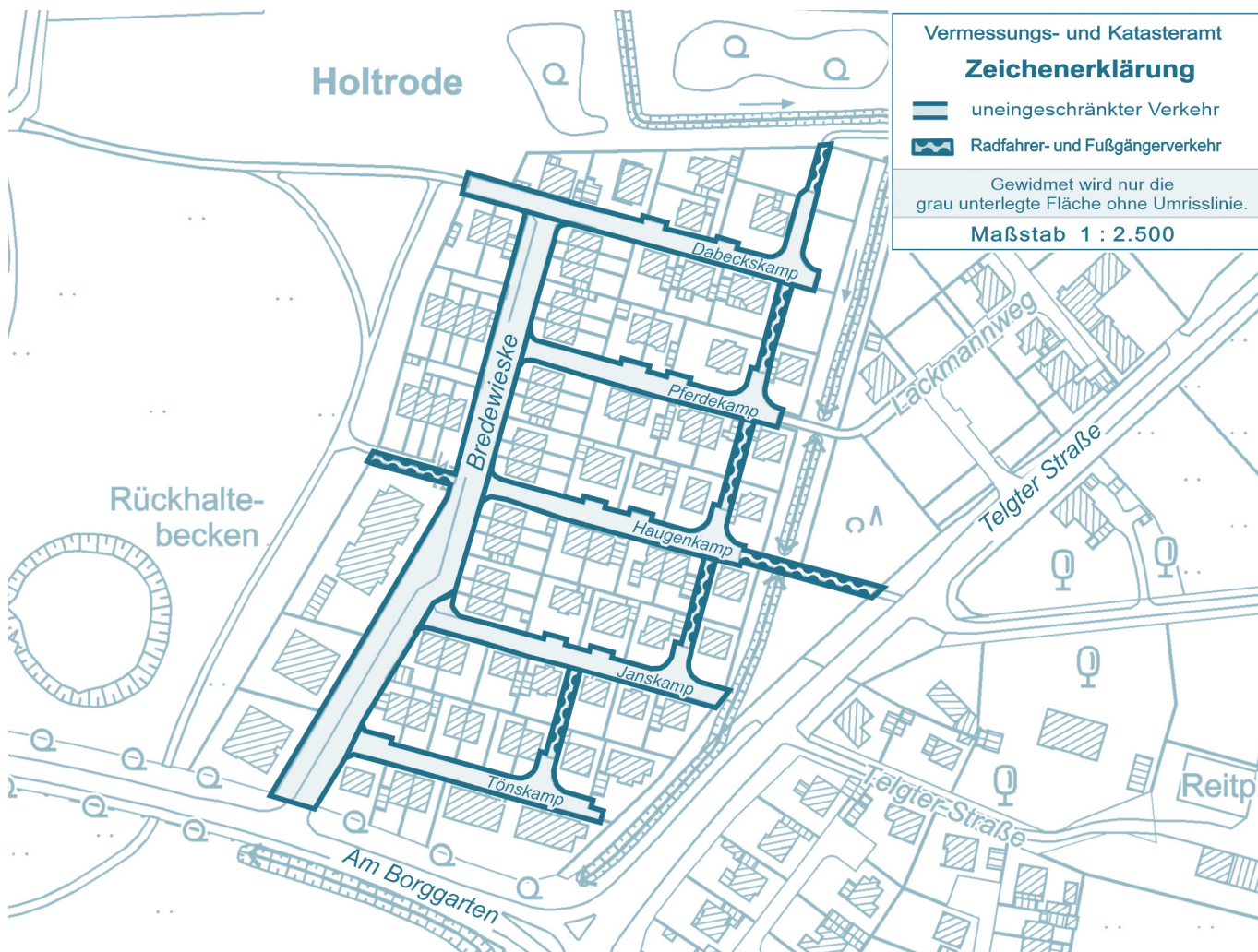
Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Müns-



ter eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 6. Januar 2023
 Der Oberbürgermeister
 i.V.
 Robin Denstorff
 Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Die Straße Bredewieske von der Straße Am Borggarten bis zur Straße Dabeckskamp einschließlich dem Rad- und Fußweg zur Grünanlage.

Die Straße Tönskamp abweigend von der Straße Bredewieske einschließlich dem Rad- und Fußweg zur Straße Janskamp.

Die Straße Janskamp abweigend von der Straße Bredewieske einschließlich dem Rad- und Fußweg zur Straße Haugenkamp.

Die Straße Haugenkamp abweigend von der Straße Bredewieske einschließlich den beiden Rad- und Fußwegen zur Straße Pferdekamp und zur Telgter Straße.

Die Straße Pferdekamp abweigend von der Straße Bredewieske einschließlich dem Rad- und Fußweg zur Straße Dabeckskamp.

Die Straße Dabeckskamp nördlich der Straße Bredewieske einschließlich dem Rad- und Fußweg zur nördlich angrenzenden Grünanlage.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft. Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 6. Januar 2023
Der Oberbürgermeister
i.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **10.2.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Eren Eroglu, Von-Esmarch-Straße 53, 48149 Münster	10.1.2023	16-4004.1644.511.3	Bescheid
Artur Wychowalek, ul. Kosciuki 13B/66, 66-400 Gorzow Wielkopolski, Polen	13.1.2023	17-4004.1687.6247	Bescheid
Nikonovs, Eriks, Gartenstr.26, 48159 Münster	17.8.2022 12.5.2021	6531.0101.5430 6531.0069.3757	Bescheid 1 Bescheid 2
Rusu, Georghe Nicuzai, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	19.11.2021	6531.0079.3926	Bescheid
Sterankowicz, Slawomir Jakub, Friedrich-Ebert-Str. 1, 48153 Münster	13.12.2021	6531.0081.5355	Bescheid
Smirnov, Alexandr, Brüningheide 139, 48159 Münster	26.10.2020	6531.0058.0980	Bescheid
Kevin Mamerow, Nerzweg 39, 48157 Münster	17.1.2023	59.3212.358928	Bescheid
Patrick Ebert, Heekweg 14, 48161 Münster	19.1.2023	32.22.RE VA1/MS-MW1400	Bescheid
Carmen Priyanthi Westerhoff, Virnkamp 22, 48157 Münster	19.1.2023	59.2208.142001	Bescheid
Anita Kargbo, Ostmarkstraße 54, 48145 Münster	20.1.2023	36.02.0119/20223902	Bescheid
Tatjana Hüls, Carossastr. 42, 48161 Münster	20.1.2023	59.2604.254619	Bescheid
Samira Bouzidi, Jarrestr. 38, 22303 Hamburg	09.1.2023 10.1.2023 11.1.2023	59.2612.287840	Bescheid 1-3

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.